

S a t z u n g

der Gemeinde Simonsberg über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Himpkampweg" (Wochenendhausgebiet)

Aufgrund des § 10 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)* und § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9.12.1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Simonsberg vom 08.10.1980 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Simonsberg, bestehend aus dem Text, erlassen:

*zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)

Der Text (Teil B) wird wie folgt neu gefaßt:

1. Art der baulichen Anlagen und Nutzung

1.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten Wochenendhausgebiet wird die Grundfläche der Wochenendhäuser gemäß § 10 BauNVO auf höchstens 50 m² festgesetzt.

1.2 Die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO auf den einzelnen Wochenendhausgrundstücken sind unzulässig, ausgenommen sind Nebenanlagen mit einer Grundfläche von 1,50 m x 2,00 m nur an der Traufseite an das Hauptgebäude angebaut zulässig. Sie sind dem Hauptgebäude in Material und Form anzupassen und werden auf die maximale Grundfläche von 50 m² nicht angerechnet.

1.3 Ausnahme für die bestehenden 3 Putzbauten: Bei Gebäuden mit Putzbauten und Walmdächern können Nebenanlagen mit einer Grundfläche von 2,25 m x 3,25 m auch freistehend in Holz mit Pfanneneindeckung zugelassen werden.

2. Sichtdreiecke

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind Einfriedigungen und Bepflanzungen über 0,70 m über der Fahrbahnoberkante nicht zulässig.

3. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
in den SW-Gebieten

- | | |
|------------------------|---|
| 3.1 Dachform | Satteldach |
| 3.2 Dachneigung | 16° - 25° |
| 3.3 Dacheindeckung | rostbraun-, anthrazit- oder granit-
farbene Well-Asbestzementplatten
oder Flachdachpfannen |
| 3.4 Fassadengestaltung | Holzteile
Farbton: Kiefer-Pinie oder hellen
Kunststoffputz auf wasser-
festen Holzwerkstoffplatten |

Diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus dem Text, wurde am 08.10.1980 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.10.1980 gebilligt.

Simonsberg, den 8. Oktober 1980

Der Bürgermeister



K. Luatmann

*

Diese Bebauungsplansatzung der 2. vereinfachten Änderung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Simonsberg, den 26. Januar 1981

Der Bürgermeister



K. Luatmann

Diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus dem Text, ist am 10.02.1981 mit der bewirkten Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt, zusammen mit der Begründung, auf Dauer öffentlich aus.

Simonsberg, den 10. Februar 1981



Der Bürgermeister

H. Müller

*Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus dem Text, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 17.12.1980 Az.: IV 810 c - 512. 113 - 54.120 (1) gemäß § 111 Abs. 4 LBO genehmigt.

Simonsberg, den 26.1.1981

Der Bürgermeister



H. Müller

B e g r ü n d u n g

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 1 der Gemeinde Simonsberg

1. Rechtsgrundlagen

Die vereinfachte Änderung wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan bzw. aus dem mit Erlaß vom 27.8.1971 genehmigten Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Simonsberg entwickelt.

2. Städtebauliche Maßnahmen

Für den Bebauungsplan Nr. 1 wurde eine vereinfachte Änderung erforderlich, da zur Unterstellung von Gartengeräten und Fahrrädern kein Raum in den Wochenendhäusern vorhanden ist. Der rechtskräftige Bebauungsplan schließt die Errichtung von Nebenanlagen aus.

Neben der Zulassung von besonderen Nebenanlagen wurden gleichzeitig folgende Änderungen vorgenommen, die erteilte Ausnahmen von Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigen:

- a) Die Dachneigung wurde auf 16° bis 25° festgesetzt.
- b) Als Farben der Dacheindeckung wurden außerdem "anthrazit" und "granit" zugelassen.

Da durch die bisherigen Änderungen des Bebauungsplanes der Text unübersichtlich geworden ist, wurde der Text (Teil B) des Bebauungsplanes neu gefaßt.

Simonsberg, den 8. Oktober 1980

Gemeinde Simonsberg

Der Bürgermeister

A. Lauterbach

